



SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 15.05.2019 aufgrund der §§ 32 Abs. 3 Nr. 1, 26 Abs. 1 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG) vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Architektenkammer Niedersachsen, beschlossen am 13.11.2014, zuletzt geändert durch Beschluss vom 22.11.2018 (DAB 1/2019, S. 28 – Regionalteil Niedersachsen), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Nr. 9. wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 1, 2. HS kann die Wahl der noch fehlenden Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang erfolgen, sofern für die Besetzung jeweils nur ein Vorschlag benannt wird und kein Mitglied der Vertreterversammlung der Abstimmung widerspricht.“

2. In § 15 Abs. 3 Nr. 1. werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Für jeden Ausschuss sind ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender von der Vertreterversammlung zu wählen. Für die übrigen Ausschussmitglieder gibt es keine Stellvertreter.“

3. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2. wird wie folgt gefasst:

„2. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist in getrennten Wahlgängen durchzuführen. Die anschließende Wahl der weiteren Ausschussmitglieder kann in einem Wahlgang erfolgen, sofern für die Besetzung jeweils nur ein Wahlvorschlag benannt wird und kein Mitglied der Abstimmung widerspricht. § 12 Abs. 2 Nr. 1 gilt entsprechend.“

b) Die bisherige Nr. 2. wird die Nr. 3. und Satz 2 wird aufgehoben.



4. In der Anlage zur Hauptsatzung der Architektenkammer Niedersachsen – Entschädigungsordnung – wird

§ 8 Abs. 1 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Ein Vierteljahr nach Schluss des Haushaltsjahres verfällt der Anspruch auf Erstattung, sofern nicht zuvor ein Antrag auf Fristverlängerung bei der Architektenkammer gestellt wurde.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt in Kraft.

Genehmigt durch Schreiben des
Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
vom 19.06.2019
Az.: 21-32171/2100
gez. im Auftrage Kirbis
Ausgefertigt Hannover, den 23.07.2019
gez. Marlow, Präsident